



Hinweise zum Einspracheverfahren

1 Allgemeines

Das Einspracheverfahren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich richtet sich nach den allgemeinen Verfahrensregeln des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich (VRG) sowie nach den Reglementen der Universität und der Fakultät.

Die Rahmenverordnung über den Bachelor- und den Masterstudiengang an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (RVO RWF) vom 21. September 2020 sieht in § 58 Abs. 1 vor, dass Leistungsausweise gemäss § 32 Abs. 1 bezüglich der für die im letzten Semester neu ausgewiesenen Leistungen der Einsprache an den Fakultätsvorstand unterliegen. Die Einsprache ist innert 30 Tagen ab verbindlicher Zustellung des Leistungsausweises beim Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich per E-Mail einzureichen. Die Leistungsbewertung wird nur auf Rechtsverletzungen und Verletzungen von Verfahrensvorschriften überprüft. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen (§ 46 Abs. 4 UniG).

Gegen den Einspracheentscheid des Fakultätsvorstandes kann Rekurs bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen erhoben werden (vgl. § 58 Abs. 1 RVO RWF und § 46 Abs. 2 UniG).

Weitere Informationen zum Rekursverfahren finden Sie unter:

<https://www.zh.ch/de/bildung/schulen/hochschule/rekurse-im-hochschulbereich.html#-1776500103>

2 Prüfungsergebnisse und Leistungsausweise

Die Prüfungsergebnisse sind jeweils ab Mitte Februar bzw. ab Mitte September einsehbar. Die Leistungsausweise werden für das HS in der Woche 8 und für das FS in der Woche 38 im Studierendenportal zugestellt. Vorgängig werden Sie per E-Mail an die UZH-E-Mail-Adresse über die Zustellung informiert. Ab verbindlicher Zustellung des Leistungsausweises beginnt die 30-tägige Einsprachefrist. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Prüfungen zum Download zur Verfügung gestellt. Ebenfalls einsehbar sind die Sachverhalte, Musterlösungen, Notenskalen und Statistiken zur Prüfung.

3 Verfahren

3.1 Einspracheschrift: Erfordernisse

Die Einsprache muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Einsprache ist schriftlich und unterschrieben als PDF-Dokument per Email einzureichen.
- Die Einsprache muss einen oder mehrere klar formulierte Anträge (Rechtsbegehren) enthalten, und jeder Antrag muss kurz und klar begründet sein.
- Eine Kopie des Leistungsausweises sowie die angefochtene Prüfung sind beizulegen.



Aus dem Antrag muss hervorgehen, wie viele zusätzliche Prüfungspunkte erteilt werden sollten, wobei durch eine klare Darstellung und ein Vergleich mit der Musterlösung erkennbar sein muss, welche Prüfungskorrekturen beanstandet werden. Wer einen Fehler in der Korrektur geltend macht, muss dies klar begründen. So genügt das blosses Vorbringen, die Leistung hätte eine bessere Bewertung verdient oder die Behauptung, die Prüfung sei falsch bewertet worden nicht, um dem Erfordernis eines klar begründeten Antrages zu genügen. Aus der Begründung muss hervorgehen, inwiefern die angefochtene Prüfungskorrektur eine Rechtsverletzung darstellt, indem mit substantiierten und überzeugenden Anhaltspunkten aufgezeigt wird, was falsch korrigiert worden ist.

Ein pauschaler Verweis auf die Ausführungen in der Musterlösung mit der Bitte, die betreffenden Stellen in der Prüfungsarbeit nochmals zu überprüfen, ist ausgeschlossen, da in einem Einspracheverfahren keine pauschale Nachkorrektur durch den Lehrstuhl möglich ist.

3.2 Einsprachegründe

Als mögliche Einsprachegründe kommen gemäss § 46 Abs. 4 UniG Rechtsverletzungen und Verletzungen von Verfahrensvorschriften in Frage:

- Als Rechtsverletzung gilt etwa die willkürliche Bewertung einer Prüfungsleistung. So liegt Willkür in der Rechtsanwendung nach ständiger Praxis des Bundesgerichts dann vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 136 I 316 E. 2.2.2).
- Eine willkürliche Bewertung liegt etwa vor, wenn die prüfende Instanz das ihr zustehende Ermessen bei der Bewertung fehlerhaft ausübt, das heisst, über- oder unterschreitet oder missbraucht. Es liegt jedoch im Ermessen der Prüfungsinstanz, für welche Lösungen die Maximalpunktzahl vergeben und welche Gewichtung innerhalb der einzelnen Aufgaben vorgenommen werden. Solange das Ermessen rechtsgleich ausgeübt wird, stellt auch eine strenge Handhabung des Ermessens noch keine Rechtsverletzung dar.
- Die Rüge der Unangemessenheit ist nach § 46 Abs. 4 UniG ausgeschlossen. Eine Ermessensprüfung ist somit von Gesetzes wegen nicht möglich. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist, dass die Rechtsmittelinstanz ihre Beurteilung nicht anstelle der Prüfungsinstanz setzen soll. Die Rechtsmittelinstanz überprüft daher die strittige Bewertung einer Prüfung nicht in allen Einzelheiten, sondern nur summarisch. Die Rechtsmittelbehörden greifen erst ein, wenn bei einer Prüfungsbewertung die Begründung nicht nachvollziehbar oder die Leistungsbewertung offensichtlich unrichtig ist.
- Eine Verletzung von Verfahrensvorschriften kommt beispielsweise in Frage, wenn eine Prüfung nicht korrekt durchgeführt wurde. Verfahrensfragen beziehen sich allgemein auf den äusseren Ablauf der Prüfung. Als Verfahrensfehler gelten erhebliche Störungen im Prüfungsablauf oder Abweichungen von reglementarisch festgelegten Vorschriften. Allerdings bedeutet dies noch nicht, dass jede geringfügige Störung als Rüge eines Verfahrensfehlers ausreicht. Die Beeinträchtigung muss so schwerwiegend sein, dass die Leistungsfähigkeit und das Wissen der Kandidatin oder des Kandidaten wesentlich beeinträchtigt sind und das Prüfungsergebnis dadurch verfälscht wird. Wesentlich ist, dass der gerügte Verfahrensfehler für die Notengebung kausal gewesen war. Wird ein Verfahrensfehler festgestellt, hat dies in der Regel die Annullierung der Prüfung zur Folge.



3.3 Ablauf und Dauer des Verfahrens

Der Eingang der Einsprache wird von der Rechtsstelle bestätigt. Auf Einsprachen, welche den umschriebenen Formerfordernissen nicht entsprechen, wird nicht eingetreten. Sofern die Einsprache den formellen Anforderungen entspricht, werden die betroffenen Examinatoren aufgefordert, zur Einsprache Stellung zu nehmen. Gestützt auf diese Stellungnahmen trifft der Fakultätsvorstand einen Einspracheentscheid.

Eine reformatio in peius ist im Einspracheverfahren grundsätzlich zulässig (analog § 27 VRG), d.h. dass der Fakultätsvorstand die Note auch zum Nachteil des/der Einsprechenden abändern kann. Allerdings kommt eine reformatio in peius nur dann zur Anwendung, wenn es sich bei der durch den Examinator/die Examinatorin vergebenen Note einer Prüfungsarbeit um einen offensichtlichen Rechtsfehler handelt (vgl. Kommentar VRG, 3. Aufl., § 27 N 7 ff.).

In der Regel ist mit einer Verfahrensdauer (Zeitpunkt des Eingangs der begründeten Einsprache bis zum Einspracheentscheid) von zwei bis drei Monaten zu rechnen.

3.4 Auskünfte

Die Rechtsstelle erteilt keine inhaltlichen Rechtsauskünfte zum Einspracheverfahren. Sie gibt jedoch Informationen zum Stand des Verfahrens. Fragen im Zusammenhang mit der Fortsetzung des Studiums oder Fragen zu Modulbuchungen sind an die Studienberatung zu richten.

4 Empfehlungen der Rechtsstelle

Wir empfehlen, sich zunächst mit der eigenen Studienleistung auseinanderzusetzen und sorgfältig zu prüfen, ob eine Einsprache Erfolgchancen hat. Nicht jede Ungereimtheit mit der Musterlösung stellt einen Korrekturfehler dar. Die Musterlösung ist lediglich ein Schema, das mögliche Lösungswege und die im Wesentlichen vom Prüfling zu erfassenden Aspekte darstellt. Daher ist es ratsam, eine sorgfältige Überprüfung der eigenen Studienleistung auch mit einer neutralen Person zu diskutieren.

Bei offensichtlichen Kanzleifehlern wie beispielsweise Übertragungsfehlern oder falsch zusammengezählten Punkten, ist die Rechtsstelle zu kontaktieren und das weitere Vorgehen abzuklären.

Rechtsstelle, August 2022